Stadtvertretung

der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum:	2015-10-06

Dezernat/ Amt:	Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung
Bearbeiter/in:	Herr Kutzner
Telefon:	(03 85) 5 45 11 64

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00493/2015

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Ergänzung des Gesellschaftszwecks der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS)

Beschlussvorschlag

Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) wird in § 2 Abs. 1 Buchstabe a wie folgt ergänzt (in Fettdruck):
das Erbringen von Versorgungs-, Entsorgungs- und anderen Dienstleistungen in den Bereichen Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Abwasser **sowie die Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten** und der Handel mit Waren, soweit dies für die Erbringung der vorgenannten Dienstleistungen notwendig ist,

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, alle zur Umsetzung des vorgenannten Beschlusses erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Begründung

<u>1. Sachverhalt / Problem</u>

Die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) – im Folgenden SWS – haben zum 01.12.2014 von ihrer Beteiligung WEMACOM ca. 150 Verträge bezüglich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber Endkunden übernommen.

In diesem Zusammenhang wurde geprüft, in wieweit die Übernahme dieser Verträge und die Erbringung dieser Dienstleistungen durch den Gesellschaftszweck bereits gedeckt ist.

Der Gesellschaftsvertrag der SWS definiert den Gegenstand des Unternehmens wie folgt:

a) das Erbringen von Versorgungs-, Entsorgungs- und anderen Dienstleistungen in den Bereichen Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Abwasser und der Handel mit Waren, soweit dies für die Erbringung der vorgenannten Dienstleistungen notwendig ist,

b) das Betreiben des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich branchenüblicher Nebengeschäfte; hierzu zählt insbesondere die Parkraumbewirtschaftung (Bereitstellung von Parkflächen und Parkhäusern) und das Betreiben von Park- und Verkehrsleitsystemen;
c) der schienengebundene Güterverkehr; insbesondere der Anschlussbahnbetrieb;
d) die Bereitstellung von Leitungsnetzen zur Erbringung von Dienst- und Serviceleistungen in den Bereichen der Telekommunikation und der Datenverarbeitung;
e) Planung, Errichtung und das Betreiben von Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur, hierzu zählt insbesondere der Betrieb von Schwimmhallen und Bädern;
f) die Erbringung von Dienst- und Serviceleistungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik für die Gesellschafterin, für mit der Gesellschafterin verbundene Unternehmen einschließlich verbundene Unternehmen der Gesellschaft sowie im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit

Grundsätzlich könnte hier Buchstabe d) des Gesellschaftsvertrages einschlägig sein. Allerdings wird hier nur auf die Bereitstellung von Leitungsnetzen für die Erbringung von Leistungen durch Dritte, nicht auf die Leistungserbringung durch SWS selbst abgestellt. Die Leistungserbringung könnte daher unter den Buchstaben e) eingeordnet werden. Danach ist der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet, Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur zu betreiben. Wenngleich bei der letztmaligen Festlegung des Gesellschaftszwecks im Jahre 1998 noch nicht davon ausgegangen werden konnte, dass Einrichtungen der Telekommunikation der kommunalen Infrastruktur zuzurechnen sind, ist dies vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung der Gesellschaft heutzutage grundsätzlich zu bejahen. Dies kann unter anderem auch daraus abgeleitet werden, dass es nunmehr auch ein Bundesministerium gibt, das in seinem Namen die Bezeichnung „digitale Infrastruktur“ führt.

Insoweit ist insbesondere dann, wenn sich kein privater Netzbetreiber für die Errichtung digitaler Infrastrukturanlagen findet und die Errichtung solcher Anlagen durch die (kommunale) WEMACOM erfolgt ist, davon auszugehen, dass die Angebote durch den Passus „Betreiben von Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur“ gedeckt sind.

Grundsätzlich kann die Telekommunikation dann als Aufgabe, der ein öffentlicher Zweck zugrunde liegt, angesehen werden, wenn „der Aspekt der Wettbewerbssicherung für ein kommunales Unternehmen und die krisenfeste Versorgung der Bevölkerung von örtlicher Bedeutung ist.“ (Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern RZ 3 zu § 68)

Die SWS sind an die Landeshauptstadt Schwerin herangetreten und haben, auch vor dem Hintergrund des weiteren Ausbaus ihrer Glasfasernetze und des dann auch beabsichtigten größeren Angebots von breitbandigen TK-Dienstleistungen (schwerpunktmäßig > 50 Mbit/Sec), um eine klarstellende Beschlussfassung zum Unternehmensgegenstand gebeten.

Eine Beschreibung der Leistungserbringung findet sich in der Anlage 1.

Die SWS ist bestrebt, den Bürgern der Landeshauptstadt Schwerin ihre kommunalen Dienstleistungen als „Produkt aus einer Hand“ anzubieten. Dazu zählen neben der klassischen Versorgung mit Strom, Gas Wasser und Fernwärme auch Leistungen, die nunmehr auch bereits als Grundleistungen angesehen werden, dazu gehören u.a. auch Leistungen wie Angebote zur Versorgung mit digitalen Medien. Um die Telekommunikationsdienstleistungen noch mehr Schwerinern anbieten zu können, soll, immer unter Nutzung von Kostenvorteilen aus erspartem Tiefbau durch Mitverlegung mit anderen Medien, der Ausbau des Glasfaserbreitbandnetzes vorangetrieben werden.

Betriebliche Erfordernisse, wie die Fernsteuerbarkeit von Anlagen, Zählerfernauslesung, usw., erzwingen zusätzlichen Netzausbau, der vom Dienstleistungsgeschäft mitfinanziert werden soll.

Ein solches Gesamtpaket dient wesentlich dazu, die Wettbewerbssituation der SWS in der Landeshauptstadt Schwerin zu sichern und langfristig darauf hinzuwirken, dass die Bevölkerung stabil mit kommunalen Dienstleistungen versorgt werden kann.

Insofern wird mit der angestrebten Ergänzung des Gesellschaftszwecks der SWS ein öffentlicher Zweck erfüllt.

Dieser Bereich wird, in Bezug auf das Gesamtunternehmen im Verhältnis zum Gesamtumsatz, eine untergeordnete Stellung einnehmen und primär einer Verstärkung der Kundenbindung zur Wettbewerbssicherung dienen.

Das Innenministerium hat allerdings auf Anfrage mitgeteilt, dass jede Erweiterung des Gesellschaftszwecks (und damit der Aufgaben des Unternehmens) als wichtige Angelegenheit anzusehen ist, die nach § 22 Abs. 3 Ziffer 10 KV M-V von der Stadtvertretung zu entscheiden ist. Dabei ist die nach § 68 Abs. 7 geforderte Beteiligung der IHK und der HWK vorzunehmen.

Die Stellungnahme der IHK ist als Anlage 2 beigefügt.
Die Stellungnahme der Handwerkskammer ist als Anlage 3 beigefügt.

Hierzu wird folgendes angemerkt:
Dass die mittelständische Wirtschaft tangiert ist, kann nur insofern zutreffend sein, als sich mit der Verlegung von modernster Glasfasertechnik und dem Anbieten der sich damit möglichen Bandbreiten für die mittelständische Wirtschaft ein erweitertes, möglicherweise preisgünstigeres Angebot ergeben kann. Auch nach Einschätzung der IHK sind als Wettbewerber die Deutsche Telekom AG und Vodafone betroffen (1x1 Internet SE vermarktet Leistungen aus dem Netz der Deutschen Telekom AG). In keinster Weise wird jedoch kleineren und mittleren Unternehmen, die der mittelständischen Wirtschaft zuzuordnen sind, von einem kommunalen Unternehmen Konkurrenz gemacht.

In der Begründung der Vorlage wird weiterhin die Einschätzung der Marktrelevanz vermisst, die die Gemeinde bei der Prüfung des Vorhabens unterstützen soll. Wie gesagt können die Auswirkungen der beabsichtigten Tätigkeit auf die mittelständische Wirtschaft nur in einer Verbesserung des Angebotes zu sehen und damit unter Wettbewerbsaspekten positiv sein. Zum einen über das Angebot erhöhter Bandbreiten, zum anderen mit besserem Preis-Leistungsverhältnis.

Der ausdrückliche Zweifel, ob die Landeshauptstadt Schwerin den Bedarf selbst abdecken muss und kann, zumal von anderen Netzbetreibern digitale Breitbandinfrastruktur bereitgestellt wird, bedarf einer differenzierteren Betrachtungsweise.

Die Landeshauptstadt Schwerin ist sicher kein weißer Fleck auf der Telekommunikationslandkarte und spätestens seit der Vektorisierung des Telekom-Netzes in Schwerin ist hier der Grundbedarf abgedeckt. Ein zukunftsorientiertes Angebot für die steigenden Bedarfe der Wirtschaft und privater Kunden an hohen, garantierten Bandbreiten im Download aber auch Upload Bereich in Schwerin sind jedoch mittel- und langfristig nur über Glasfasertechnologie möglich.

Die Stadtwerke Schwerin als Eigentümer und Betreiber verschiedener Versorgungsnetze in Schwerin haben die Möglichkeit durch Mitverlegung von Breitbandkabeln oder geeigneter Leerrohrsysteme die Tiefbaukosten, die in der Regel 80 % der Verlegungskosten

ausmachen, zu vermeiden. Die Nutzung dieses Vorteils macht allerdings eine langfristige Herangehensweise erforderlich, um größere Bevölkerungsanteile erreichen zu können, was sicher die Absicht sein muss.

Die Entscheidung ist zudem vor Umsetzung der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

2. Notwendigkeit

Die Notwendigkeit der Entscheidung ergibt sich aus § 22 Abs. 3 Ziffer 10 KV M-V.

3. Alternativen

Die Beibehaltung des Status-quo könnte, insbesondere auch vor dem Hintergrund des weiteren Ausbaus der Netze der SWS, Anlass zu Auslegungsproblemen geben, da hier strittig werden könnte, ob der Bereich des Annex überschritten wird oder nicht. Insofern sollte auch mit der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag für die Gesellschaft Rechtsklarheit geschaffen werden

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Durch die Möglichkeit der Verlegung von Glasfaserkabeln insbesondere in den neu erschlossenen Baugebieten wird eine entsprechende zeitgemäße Infrastruktur erstellt, die entsprechende Telekommunikationsdienstleistungen ermöglicht.

Diese Infrastruktur soll es auch ermöglichen, zukünftig Leistungen von Behörden auch auf elektronischem Wege nutzen zu können.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Eine wesentliche Wirtschafts- und Arbeitsmarktrelevanz wird nicht gesehen.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☐ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☒ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

Anlagen:

Anlage 1 – Leistungsbeschreibung
Anlage 2 – Stellungnahme der IHK
Anlage 3 – Stellungnahme der HWK

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin